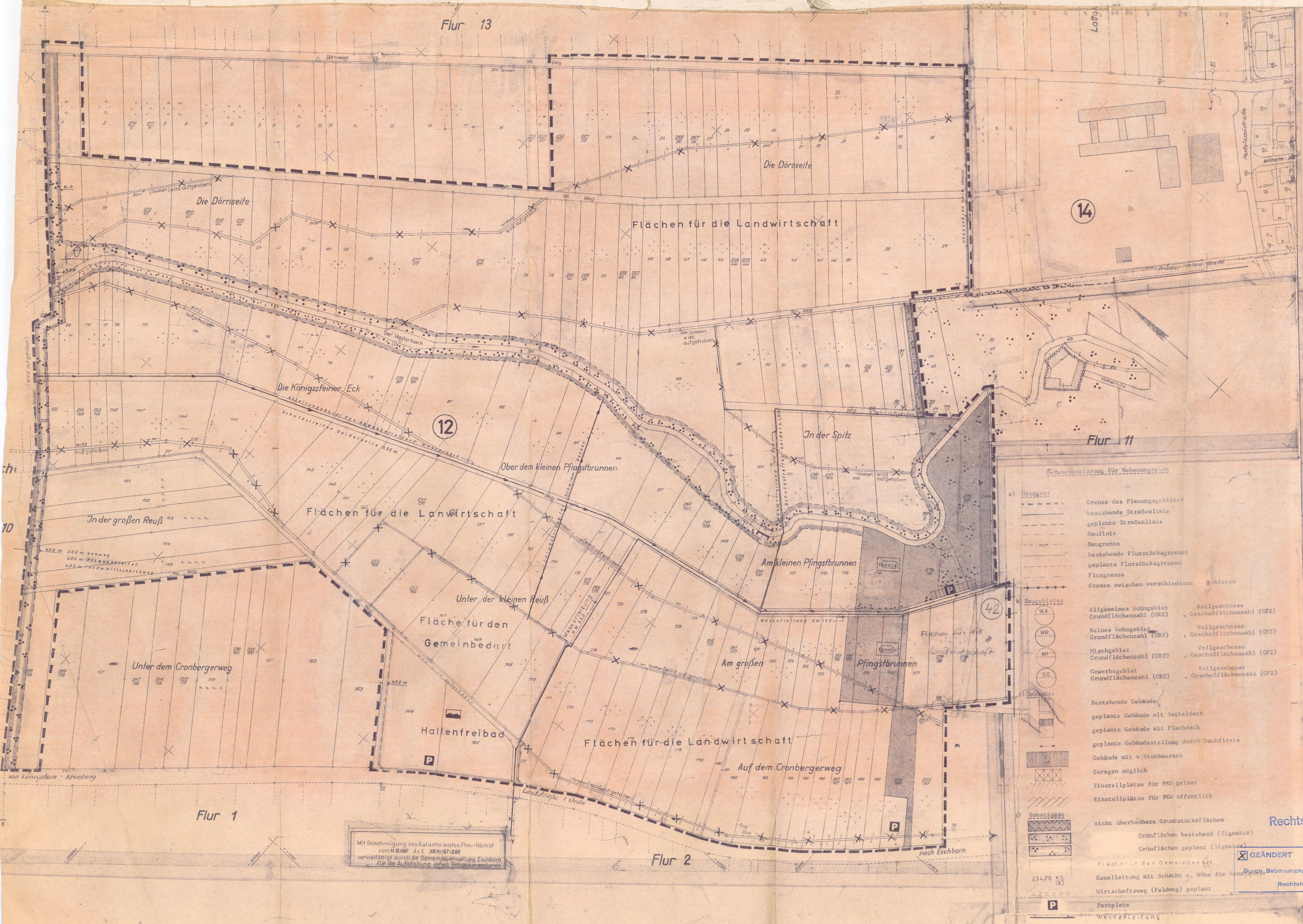

Hierzu gen. Plan Nr. 101, v. 14. 5. 71

BEBAUUNGSPLAN

(Gemäß §§ 1, 2, 8-13 BBauG v. 23.6.1960)

für das Gebiet (66)

„Oberwiesen"

Masstab 1 : 1000

Bearbeitet: Eschborn im Februar 1969

Der Gemeindevorstand
Eschborn

Wehrheim (Bürgermeister) — Schäfer, Gemeindebauamtmann

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Planentwurf mit Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 7. Mai bis 6. Juni 1969 zu jedermanns Einsicht offen gelegen.

Eschborn, den 19. Dezember 1969

Bürgermeister — Gemeindevertreter-Vorsteher

Gemäß §§ 2, 9 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) u. § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit §§ 5 u. 51 HGO in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103)* und der Baunutzungsverordnung (BNV) vom 26.6.1962 (BGBl. S. 429 u. ff) wurde dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.11.1969 als Satzung beschlossen.

* in der Fassung vom 26.11.1968 (GVBl. I S.1237)

Für das Gebiet zwischen dem Dörnweg, der Niederhöchstädter Straße, der Gemarkungsgrenze Niederhöchstadt und der süd-östlichen Bebauung gelten:

1. Das Gebiet wird als Fläche für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG für die Errichtung eines Hallenfreibades ausgewiesen sowie
2. als Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG für die Anlegung von Spazierwegen und Parkanlagen für die Naherholung sowie Spielplätze und Sportflächen für Tennis.

Eschborn, den 19. Dezember 1969

Bürgermeister — Mandler, Gemeindevertreter-Vorsteher

Der vom Herrn Regierungspräsidenten gem. § 11 BBauG am genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom bis im Rathaus der Gemeinde Eschborn, Rathausplatz 36 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am ortsüblich durch Anschlag an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Eschborn bekanntgemacht worden.
Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Eschborn, den

Bürgermeister — Gemeindevertreter-Vorsteher

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

den 18. Feb. 1968

Katasteramt

Zeichenerklärung für Bebauungsplan

a) Grenzen:
- Grenze des Planungsgebietes
- bestehende Straßenlinie
- geplante Straßenlinie
- Baulinie
- Baugrenze
- bestehende Flurstücksgrenzen
- geplante Flurstücksgrenzen
- Flurgrenze
- Grenze zwischen verschiedenen Gebieten

b) Baugebiete:
- WA — Allgemeines Wohngebiet Grundflächenzahl (GRZ), Vollgeschosse, Geschoßflächenzahl (GFZ)
- WR — Reines Wohngebiet Grundflächenzahl (GRZ), Vollgeschosse, Geschoßflächenzahl (GFZ)
- MI — Mischgebiet Grundflächenzahl (GRZ), Vollgeschosse, Geschoßflächenzahl (GFZ)
- GE — Gewerbegebiet Grundflächenzahl (GRZ), Vollgeschosse, Geschoßflächenzahl (GFZ)

c) Gebäude:
- Bestehende Gebäude
- geplante Gebäude mit Satteldach
- geplante Gebäude mit Flachdach
- geplante Gebäudestellung durch Dachfirste
- Gebäude mit 4 Stockwerken
- Garagen möglich
- Einstellplätze für PKW privat
- Einstellplätze für PKW öffentlich

d) Sonstiges:
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Grünflächen bestehend (Signatur)
- Grünflächen geplant (Signatur)
- Flächen für den Gemeinbedarf
- 234,70 KS. — Kanalleitung mit Schacht u. Höhe für Kanalsohle
- Wirtschaftsweg (Feldweg) geplant
- P — Parkplatz
- Wasserleitung
- Abwasserleitung

8. Sep. 1976
Rechtskräftig am ~~19. 8. 70~~
Amtlich geändert

☒ GEÄNDERT ☐ ERGÄNZT
Durch Bebauungsplan Nr.: 101 u. 113 + 194 u. 207
Rechtskraft am: 11.8.71

Genehmigt
mit Vfg. vom 08. MAI 1970
Az. V/3 -61 d 04/01
Darmstadt, den 08. MAI 1970
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

ESCHBORN NR. 76